

2. Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) die Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Anhang A Kapitel VIII der Richtlinie 77/99/EWG unbeschadet der Fußnote 3 dieser Bescheinigung unter ‚Art der Erzeugnisse‘ je nachdem den Hinweis ‚Behandelt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 80/215/EWG‘ oder den Hinweis ‚Behandelt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie 80/215/EWG‘ enthält.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Juli 1987 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des Ratsbeschlusses 85/214/EWG vom 26. März 1985 und des Ratsbeschlusses 86/23/EWG vom 4. Februar 1986

KOM(87) 59 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Februar 1987)

(87/C 55/13)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In seinem Beschluß 85/214/EWG vom 26. März 1985 ⁽¹⁾ hat der Rat nach Kenntnisnahme des Berichtes der Kommission und der Vorschläge gemäß dem Beschluß 82/607/EWG entschieden, daß es der Kommission obliegt, die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen für die Beschreibung, die Durchführung und den Einsatz der Telematiksysteme im Rahmen der CADDIA in den Mitgliedstaaten und in der Kommission nach einem vereinbarten Entwicklungsprogramm durchzuführen.

In seinem Beschluß 86/23/EWG vom 4. Februar 1986 ⁽²⁾ legt der Rat die Vereinbarungen zur Durchführung des CD-Projekts als festen Bestandteil des langfristigen CADDIA-Entwicklungsprogramms fest.

Mangels eines vereinbarten Entwicklungsprogramms zum Zeitpunkt der obenerwähnten Beschlüsse war die Anwendung dieser Beschlüsse auf einen Zeitraum von zunächst zwei Jahren beschränkt, der am 2. April 1987 ausläuft.

Der mit Beschluß 85/214/EWG eingesetzte CADDIA-Lenkungsausschuß einigte sich auf seiner Sitzung vom 18. Februar 1986 auf ein erstes Entwicklungsprogramm für die Bereiche Landwirtschaft, Zoll und Statistik sowie gemeinsame Aktionen auf dem Gebiet der IT-Normen.

Da 1992 den Termin für die Vollendung des Binnenmarkts darstellt, für den das CADDIA-Programm ein wichtiges Element bedeutet, hat der CADDIA-Lenkungsausschuß entschieden, daß die Geltungsdauer des Beschlusses 85/214/EWG und des Beschlusses 86/23/EWG jetzt bis Ende 1992 verlängert werden sollte —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die ursprüngliche Geltungsdauer gemäß Artikel 5 des Ratsbeschlusses 85/214/EWG und Artikel 6 des Ratsbeschlusses 86/23/EWG wird hiermit bis Ende 1992 verlängert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 96 vom 3. 4. 1985, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1986, S. 28.